

Fibu 1

JA 1

## E-Rechnung ab 01.01.2025

Mit Erlass des Wachstumschancengesetzes wurde beschlossen, dass ab 01.01.2025 die Pflicht zur E-Rechnungstellung zwischen **inländischen** Unternehmen (B2B) besteht.

### 1. Was ist eine E-Rechnung?

E-Rechnung stellt nicht die PDF-Rechnung dar die per Mail kommt, sondern eine E-Rechnung muss von nun an in einem rein strukturierten (Norm EN 16931) oder auch in einem hybriden Format erstellt werden, was heißt dies nun.

Die Rechnung muss weiterhin die Rechnungspflichtangaben gem. § 14 Abs. 4 UStG (siehe Infopunkt Rechnungsanforderung) beinhalten und elektronisch auslesbar sein.

### Zulässige Formate einer E-Rechnung

- Strukturierte Rechnungsformate die auf der Norm EN 16931 (europäische Norm über die Anforderung, den Inhalt und das Format der elektronischen Rechnung) beruhen sind immer zulässig

Beispiele hierfür:

- Rechnungen nach XStandard (XML-Format)
- ZUGFeRD-Format (hybrides System aus PDF-Format und strukturiertem XML-Datensatz)

- Weitere Rechnungsformate sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, welche hier genutzt werden können ist eine zivilrechtliche Frage und muss zwischen den Vertragsparteien entschieden werden

Beispiele hierfür:

- PDF-Rechnung zzgl. XML-Datei Rechnung, beide Datenteile sind in einer Datei zusammengefasst (hybride Variante – ZUGFeRD)
- Sofern die Norm EN 16931 eingehalten wird, können auch bereits etablierte elektronische Rechnungsformate weiter genutzt werden (EDI-Verfahren wie UN/EDIFACT)

### 2. Übergangsregelungen

Da eine Umsetzung zum 01.01.2025 unmöglich erschien, gibt es folgende Übergangsregelungen:

- **ab 01.01.2025**

Unternehmer müssen erstmal „nur“ E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können, der Versand ist noch freiwillig

- **ab 01.01.2027**

Müssen Unternehmer mit einem Umsatz größer 800.000 EUR im Jahr E-Rechnungen auch verschicken können

- **ab 01.01.2028**

gilt die komplette Pflicht zum Empfang und Versand von E-Rechnungen

### 3. Ausnahmen

Keine E-Rechnung muss erstellt werden für folgende Fälle:

- **Abrechnung von Leistungen die gem. § 4 Nr.8 bis 29 UStG steuerfrei sind**
- **Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR (§33 UStDV)**
- **Fahrausweise (§34 UStDV)**

### 4. Übermittlung und Empfang

Die Übermittlung und der Empfang können über E-Mail, über eine elektronische Schnittstelle oder über ein Download-Portal erfolgen.

**Vorsicht:** Die Übermittlung über einen USB-Stick entspricht nicht den Voraussetzungen der elektronischen Form.

➔ Hat der Empfänger nicht die Möglichkeit die elektronische Rechnung zu empfangen oder verweigert er den Empfang, besteht kein Anrecht auf ein alternatives Rechnungsformat. Der Unternehmer muss in diesem Fall, um seine umsatzsteuerlichen Pflichten erfüllen zu können nachweisen, dass er sich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

**Tipp:** Richten Sie sich am besten eine separate E-Mail Adresse ein, über die nur Rechnungen empfangen wird. Wichtig diese Rechnungseingänge müssen revisionssicher gespeichert werden.

### 5. Verträge als Rechnung

➔ Grundsätzlich sind Verträge als Rechnungen anzusehen, soweit sie die nach §14 Abs. 4 UstG erforderlichen Angaben enthalten.

➔ Bei einem Dauerschuldverhältnis, wie zum Beispiel einem Mietverhältnis, besteht die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung. Es reicht aus, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum einmalig eine E-Rechnung ausgestellt wird. Diese Rechnung muss entweder den zugrunde liegenden Vertrag als Anhang enthalten oder klar erkennen lassen, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt

➔ Änderungen an dieser E-Rechnung sind nur notwendig, wenn sich die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungspflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG (siehe Info Punkt zur Rechnungsanforderung) ändern, wie zum Beispiel bei einer Mieterhöhung.

### 6. Vorsteuerabzug

➔ **Vorsicht:** Wenn eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, aber stattdessen eine andere Art von Rechnung ausgestellt wird, ist diese nicht ordnungsgemäß. Daher gibt die ausgestellte Rechnung grundsätzlich kein Recht auf Vorsteuerabzug.

➔ **ABER:** Eine sonstige Rechnung kann durch eine E-Rechnung korrigiert werden. Dies muss durch eine klare und spezifische Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung deutlich gemacht werden, um zu zeigen, dass es sich um eine berichtigte Rechnung handelt. Eine solche Berichtigung hat, unter den entsprechenden Voraussetzungen, rückwirkend den Zeitpunkt der Ausstellung der ursprünglichen Rechnung zur Folge, auch wenn der Vorsteuerabzug zunächst nicht möglich war.

➔ **Zu beachten:** Wenn keine Rechnungsberichtigung vorgenommen wird, kann unter strengen Voraussetzungen dennoch ein Vorsteuerabzug aus einer anderen Rechnung möglich sein, vorausgesetzt, das Finanzamt hat alle erforderlichen Informationen, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zu überprüfen.

## 7. Aufbewahrung

- ➔ Der strukturierte Teil einer E-Rechnung muss so aufbewahrt werden, dass er in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Finanzverwaltung die Daten maschinell auswerten kann. Falls zusätzliche Dokumente übermittelt werden, die für die Besteuerung relevant sind (z. B. Buchungsvermerke), müssen auch diese so aufbewahrt werden, dass sie in ihrer ursprünglichen Form erhalten bleiben und die Unveränderbarkeit gewährleistet ist.

## 8. Was ist mit Simba Direkt schon möglich

- E-Rechnungen können bereits hochgeladen und von Simba verarbeitet werden
- E-Rechnungen können visualisiert werden
- E-Rechnungen können geschrieben werden

Haben Sie noch kein Rechnungsschreibungsprogramm, das die Voraussetzungen erfüllt, dann melden sie sich gern bei uns, wir haben eine einfache Lösung für Sie zur Hand.